

Versicherungsschutz

Versicherungsübersicht	S. 1
Paket „Premium“	S. 2-4
<ul style="list-style-type: none">▪ Vollkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung▪ ab 5,90 € monatlich	
Paket „Premium plus“	S.4
<ul style="list-style-type: none">▪ Verschleißschutz ohne Selbstbeteiligung▪ ab 5,90 € monatlich	
Paket „Inspektion plus“	S.5
<ul style="list-style-type: none">▪ Anspruch auf zwei Inspektionen während der Leasinglaufzeit gemäß Leistungskatalog▪ 4 € monatlich	
Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium“	S. 6-7
<ul style="list-style-type: none">▪ Optionale Zusatzversicherung, die Sie vor Kosten im Falle einer Langzeiterkrankung und im Todesfall des Arbeitnehmers schützt.▪ Für 1 € monatlich	
Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium plus“	S. 8-9
<ul style="list-style-type: none">▪ Optionale Zusatzversicherung, die Sie vor Kosten im Kündigungsfall und im Falle einer Elternzeit des Arbeitnehmers schützt.▪ Für 1 € monatlich <p>Diese Versicherung kann nur in Kombination mit der Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium“ abgeschlossen werden.</p>	
Rechtsschutz & Haftpflicht	S. 10-11
<ul style="list-style-type: none">▪ Schützt den berechtigten Arbeitnehmer im Rahmen der Privatnutzung des Dienstrades▪ Für 1 € monatlich	

„Premium“ (Pflicht) enthält folgende Leistungen:

inkl. 150 €
Mobilitätsgarantie*

- ✓ Diebstahl
- ✓ Teildiebstahl
- ✓ Elektroschäden
- ✓ Materialfehler
- ✓ Produktionsfehler
- ✓ Konstruktionsfehler
- ✓ Akku-Defekt
- ✓ Totalschäden
- ✓ Unfallschäden
- ✓ Sturzschäden
- ✓ Vandalismus
- ✓ Unsachgemäße Handhabung

HINWEISE:

Die Prämien verstehen sich inkl. Versicherungssteuer, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Verschleiß ist von der Versicherungsleistung ausgenommen.
*Versichert gilt auch der Transport von fahrtüchtigen Fahrrädern, E-Bikes, Gepäck und Anhängern bis zur nächsten Werkstatt, zum Zielort oder nach Hause mit bis zu 150 € (keine Ersatzteile) je Versicherungsfall. Bei selbstorganisiertem Transport beträgt die Übernahme max. 50 € zzgl. Umsatzsteuer zusätzlich zu den Reparaturkosten.
Hier gilt ein europaweiter Versicherungsschutz.

Prämie netto mtl./
pro Fahrrad

Kaufpreis
brutto bis

Prämie netto mtl./
pro Fahrrad**

5,90 €	← 1.500 € →	5,90 €
7,90 €	← 3.000 € →	7,90 €
9,90 €	← 4.000 € →	9,90 €
11,90 €	← 5.000 € →	11,90 €
13,90 €	← 6.000 € →	13,90 €
15,90 €	← 7.000 € →	15,90 €
16,90 €	← 8.000 € →	16,90 €
17,90 €	← 9.000 € →	17,90 €
18,90 €	← 10.000 € →	18,90 €
19,90 €	← 11.000 € →	19,90 €
20,90 €	← 12.000 € →	20,90 €
21,90 €	← 13.000 € →	21,90 €
22,90 €	← 14.000 € →	22,90 €
23,90 €	← 15.000 € →	23,90 €

** zzgl. zur Versicherung
„Premium“

„Premium plus“ (optional) enthält folgende zusätzliche Leistungen:

Empfehlenswert für
Pendler und Vielfahrer!

- ✓ Bremsbeläge
- ✓ Bremsscheiben
- ✓ Ketten
- ✓ Zahnkränze
- ✓ Kassetten
- ✓ Reifen
- ✓ Akku-Defekt*
- ✓ Stoßdämpfer

HINWEISE:

Die Prämien verstehen sich inkl. Versicherungssteuer, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für das „Premium plus“ Paket fällt keine Selbstbeteiligung an.

*Schäden durch Falschladung sind ausgeschlossen. Im Schadenfall muss ein Attest des Herstellers über die Prüfung des Akkus vorgelegt werden.

Erstattet werden die Instandsetzungskosten ab dem 7. Monat nach Abholung des Rades.

Höchstenschiädigung je Rad pro Leasingjahr

238 € brutto bei Kaufpreis bis 5.000 € brutto
297 € brutto bei Kaufpreis von 5.001 € bis 10.000 € brutto
357 € brutto bei Kaufpreis von 10.001 € bis 15.000 € brutto

„Inspektion plus“ (optional)

Möglichkeit auf zwei Inspektionen während der Leasinglaufzeit gemäß den anliegenden Bedingungen.

Der Leistungskatalog beinhaltet:

- ✓ Allgemeine Überprüfung: Rahmen, Schaltung, Kette, Riemen, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor
- ✓ Serviceupdates bei E-Bikes

HINWEISE:

Die Prämien verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Um die seitens der Hersteller vorgegebenen Überprüfungsempfehlungen einzuhalten, ist die Erstinspektion erstmalig zwischen dem 13. und 17. Leasingmonat möglich. Die Möglichkeit der Folgeinspektion ist zwischen dem 25. und 29. Leasingmonat möglich. Die Nichtinanspruchnahme der Leistung während der vorgegebenen Leistungszeiträume führt nicht zum Anspruch der Barauszahlung.

4,- €
monatlich
pro Rad

Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium“ (optional)

Das Versicherungspaket beinhaltet folgende Leistungen

- ✓ Übernahme der Gesamtleasingraten bei krankheitsbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers
- ✓ Übernahme der Gesamtleasingraten bei unfallbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers
- ✓ Vorzeitige Rücknahme im Todesfall des Arbeitnehmers

1,- €
monatlich
pro Rad

Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium plus“ (optional)

Das Versicherungspaket beinhaltet folgende Leistungen

- ✓ Vorzeitige Rücknahme der Räder im Kündigungsfall durch den Arbeitnehmer
- ✓ Vorzeitige Rücknahme der Räder im Kündigungsfall durch den Arbeitgeber
- ✓ Vorzeitige Rücknahme der Räder im Fall einer Elternzeit des Arbeitnehmers

Erst ab einer Gesamt-
mitarbeiteranzahl von
50 Arbeitnehmern möglich!

1,- €
monatlich
pro Rad

Haftpflicht & Rechtsschutz (optional)

Das Versicherungspaket beinhaltet folgende Leistungen

- ✓ Schützt den berechtigten Arbeitnehmer im Rahmen der Privatnutzung des Dienstrades

1,- €
monatlich
pro Rad

Bikeleasing-Service

Versicherungsbedingungen „Premium“

Grundlage der Versicherungsbedingungen sind die ABMG 2011 (<https://www.bikeleasing-service.de/vertragswerk/ABMG2011>)

1. Versicherte Sachen Paket „Premium“ (Pflicht)

zu § 1 ABMG 2011

Abweichend von § 1 ABMG 2011 sind alle Fahrräder und/oder E-Bikes aller Marken, sowie etwaige fest mit dem Rad verbundene Fahrradanhänger, die über die Leasinggesellschaft und über Bikeleasing an Leasingnehmer mit Sitz in Deutschland vertrieben werden, versichert, bis zu einem Händlerverkaufswert einschließlich den zum Fahrrad und/oder E-Bike gehörenden Sicherheitsschlössern und Zubehörteilen von bis zu 15.000 €. Höhere Gesamtwerte können auf Anfrage im Einzelfall mitversichert werden. Versichert werden können Fahrräder und/oder E-Bikes, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss dieser Versicherung nicht älter als ein Jahr ab Kaufdatum sind. Je Nutzer dürfen maximal zwei Fahrräder/ E-Bikes versichert werden.

Mit Bezug auf § 1 Nr. 2 ABMG 2011 ist auch nachfolgend genanntes Fahrrad- und/oder E-Bike-Zubehör versichert - sofern und solange mit dem Fahrrad und/oder E-Bike fest verbunden:

- Gepäckträger
- Gepäckträgertasche
- Faltschloss
- Smartphonehalter/Displayhalter

Das zuvor genannte Zubehör ist bis zu 100 € über die jeweilige Versicherungssumme hinaus, mitversichert.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

zu § 2 ABMG 2011

Abweichend von § 2 Nr. 1 ABMG 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- (Teile-)Diebstahl
- Einbruchdiebstahl
- Raub
- Reparaturkosten bei Vandalismus
- Kosten von Reparaturen aller Art, wie zum Beispiel durch Unfall, Sturz, fahrlässige unsachgemäße Handhabung, Elektronikschäden, Akku-Defekte oder Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler.

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub gelten subsidiär zu anderen Verträgen, über die eine Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei unklaren Situationen stellt der Leasingnehmer/Nutzer seine anderweitig bestehenden Forderungen. Sollte der Schaden von dort nicht innerhalb von 6 Wochen reguliert werden, leistet der Versicherer unter Abtretung der Ansprüche - soweit es sich um einen versicherten Schaden handelt - vor.

Nicht versichert sind:

- Lackschäden/Schrammen (optische Mängel)
- Schäden an Reifen und Bremsbelägen (versicherbar im Premium plus Paket)
- Abhandenkommen nicht fest verbundener Teile (z. B. Tachos, Gepäcktaschen)
- Inspektion und Wartungen (versicherbar im Inspektion plus Paket)
- Abhandenkommen durch fehlende Diebstahlsicherung
- Verlieren/Stehenlassendes Zweirades
- Schäden für die der Hersteller, Fachhändler oder Verkäufer zu haften hat
- Verschleißschäden jeglicher Art (versicherbar im Premium plus Paket)
- Schäden durch Teilnahme an Wettkämpfen oder Sport-veranstaltungen im Privat-, Hobby- oder Amateurbereich

3. Grobe Fahrlässigkeit

zu § 2 ABMG 2011

Mit Bezug auf § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABMG 2011 kann der Versicherer bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen - die Kürzung der Leistung des Versicherers ist für diese Fälle auf maximal 50 % begrenzt.

4. Hersteller und Lieferanten

zu § 2 ABMG 2011

Mit Bezug auf ABMG § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die die Leasinggesellschaft als Hersteller oder Lieferant gegenüber seinem Vertragspartner einzutreten hat oder, ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden, einzutreten hätte.

Bikeleasing-Service

Versicherungsbedingungen „Premium“

5. Versicherungsort

zu § 4 ABMG 2011

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz vereinbart.

6. Versicherungssumme

zu § 5 ABMG 2011

Abweichend zu § 5 Nr. 1 ABMG 2011 gilt als Versicherungssumme der im Leasingvertrag genannte Kaufpreis.

7. Neuwertentschädigung; Zeitwertermittlung

zu § 7 ABMG 2011

7.1. Abweichend von § 7 Nr. 3 ABMG 2011 wird der Wiederbeschaffungspreis eines gleichartigen neuen Geräts abzüglich des Werts des Altmaterials entschädigt, wenn der Totalschaden innerhalb von einem Jahr nach Übergabe an den Leasingnehmer bzw. bei gebrauchten Geräten ein Jahr nach Inbetriebnahme, eintritt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert (§ 7 Nr. 1 Abs. 4 ABMG 2011) übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten Sachen verwenden wird. Andernfalls wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials entschädigt.

7.2. Die Abschreibung zur Ermittlung des Zeitwerts beträgt 20 % ab dem zweiten Betriebsjahr und 40 % ab dem dritten Betriebsjahr.

7.3. Schäden an Akkus

Abweichend von § 7 ABMG 2011 wird bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus ab dem zweiten Betriebsjahr ein Abzug neu für alt von 20 % je Betriebsjahr vorgenommen. § 2 Nr. 2 ABMG 2011 (Schäden an elektronischen Bauelementen) bleibt hiervon unberührt.

8. Differenzentschädigung bei Diebstahl und im Totalschadensfall (GAP-Deckung)

zu § 7 ABMG 2011

8.1. Für die ersten 7 Monate Laufzeit des jeweiligen Leasingvertrages gilt vereinbart:

Ist beim Diebstahl oder im Totalschadensfall die Entschädigung auf den Zeitwert begrenzt, gilt abweichend von § 7 ABMG 2011 folgende Regelung:

Ersetzt wird der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache.

8.2. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

8.3. Grenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme gem. Ziffer 6 zuzüglich folgender GAP-Entschädigung:

Nach 1 Monatsrate = 25,14 %

Nach 2 Monatsraten = 19,02 %

Nach 3 Monatsraten = 15,88 %

Nach 4 Monatsraten = 12,72 %

Nach 5 Monatsraten = 9,55 %

Nach 6 Monatsraten = 6,38 %

Nach 7 Monatsraten = 3,20 %

9. Selbstbeteiligung

zu § 7 Nr. 8 ABMG 2011

Es gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

10. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers vor Eintritt des Versicherungsfalls

zu § 19 Nr. 1 ABMG 2011

10.1. Ergänzend zu § 19 ABMG 2011 ist das Fahrrad bzw. das E-Bike zum Schutz gegen Diebstahl, mit einem qualitativ hochwertigen Markenschloss mit seinem Rahmen so an einem fest verankerten Gegenstand (z. B. Laternenmast, Verkehrsschild, Fahrradständer) festzuschließen, dass eine einfache Entwendung nicht möglich ist.

Vorstehende Regelung gilt nicht, solange das Fahrrad oder E-Bike sich unter Aufsicht befindet oder in einem allseitig um- und verschlossenen Raum abgestellt wird. Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch für Fahrradanhänger, sofern sie nicht fest mit dem Fahrrad verbunden oder angeschlossen sind.

10.2. Der Versicherungsnehmer/Nutzer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg der etwaigen versicherten festmontierten Anbauteile sowie des Schlosses für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren und im Schadenfall vorzulegen.

10.3. Der Preis des Schlosses muss mindestens 48 € brutto (UVP) betragen. Das Schloss ist zwingend mitzuleasen.

Bikeleasing-Service

Versicherungsbedingungen „Premium“ und „Premium plus“

11. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers nach Eintritt des Versicherungsfalls

zu § 19 Nr. 2 ABMG 2011

11.1. Im Falle von Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus (Schadenaufwand > 100 €) oder Einbruchdiebstahl ist der Schaden innerhalb von 5 Werktagen bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.

11.2. Reparaturen sind durch den Verkäufer bzw. entsprechende Fachhändler durchzuführen.

12. Mobilitätsgarantie

Versichert gilt auch der Transport von fahruntüchtigen Fahrrädern, E-Bikes, Gepäck und Anhängern bis zur nächsten Werkstatt, zum Zielort oder nach Hause mit bis zu 150 € (keine Ersatzteile) je Versicherungsfall.

Bei selbstorganisiertem Transport beträgt die Übernahme maximal 50 € zusätzlich zu den Reparaturkosten.

Abweichend zu Ziffer 5. ist der Geltungsbereich für die Mobilitätsgarantie auf Europa begrenzt.

13. Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler Iragon Versicherungsmakler GmbH & Co. KG ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

14. Versicherungskarte

Der Versicherungsmakler Iragon Versicherungsmakler GmbH & Co. KG fertigt für jeden Leasing-Kunden je Fahrrad/E-Bike eine Versicherungskarte, die im Schadenfall in Kopie vorzulegen ist.

Optionale Erweiterung des Versicherungspakets „Premium“

15. Verschleißpaket „Premium plus“

15.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Verschleißschäden an Bremsbelägen, Bremsscheiben, Bremsen bei Felgenbremsen, Ketten, Zahnkränzen, Kassetten, Reifen, Akkuddefekt, Stoßdämpfern.

Versichert gilt auch der Getriebeabnaben-Service (Ölwechsel). In diesen Fällen sind auch die Schmiermittel mitversichert.

Bei Akkuddefekt gelten Schäden durch Falschladungen ausgeschlossen. Der Akku muss im Schadenfall immer durch den Hersteller überprüft und das Attest vorgelegt werden.

Wartezeit: Der Versicherungsschutz greift ab dem 7. Monat.

Höchstentschädigung je Rad pro Leasingjahr:

238 € brutto bei Kaufpreis bis 5.000 € brutto

297 € brutto bei Kaufpreis von 5.001 € bis 10.000 € brutto

357 € brutto bei Kaufpreis von 10.001 € bis 15.000 € brutto

15.2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ergänzend zu § 19 Nr. 1 ABMG 2011 hat der Versicherungsnehmer alle Herstellervorschriften auch hinsichtlich der Wartungsintervalle etc. einzuhalten.

15.3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Inspektionen und Wartungen (versicherbar im Inspektion plus Paket)
- b) Eigenreparaturen
- c) Nicht versicherbar sind vermietete Fahrräder/E-Bikes
- d) erhöhter Verschleiß durch den Einsatz bei Rennen, Wettbewerben, Sportveranstaltungen und der damit verbundenen Übungsfahrten
- e) Garantieansprüche und -leistungen gehen diesem Vertrag vor

Reparaturen sind ausschließlich nach vorheriger Freigabe über den Fachhandel durchzuführen auf Basis der Arbeitswertliste.

Bikeleasing-Service

Versicherungsbedingungen „Inspektion plus“

Optionale Erweiterung des Versicherungspaketes „Premium“

16. Versicherungspaket „Inspektion plus“

16.1. Leasingnebenleistung „Inspektion plus“

Im Rahmen des Abschlusses des Einzel-Leasingvertrages kann für Fahrräder und/oder Pedelecs (E-Bikes) aller Marken, sowie etwaige fest mit dem Rad verbundenen Fahrradanhänger, die über den Leasinggeber verleast werden, ein Inspektionspaket „Inspektion plus“ mit abgeschlossen werden.

16.2. Leistungskatalog

Der teilnehmende Händler rechnet die im Rahmen des Inspektionspaketes „Inspektion plus“ erbrachte Inspektion am Fahrrad und/oder Pedelecs (E-Bikes) direkt ab. Die im Rahmen des Inspektionspaketes „Inspektion plus“ durchzuführende Inspektion darf ausschließlich bei einem der teilnehmenden Händlern beauftragt werden. Die teilnehmenden Händler sind in der Händlerkarte von Bikeleasing – Service aufgeführt.

Der Leasingnehmer kann unter Beachtung der Ziffer 3. zwei Inspektionen am jeweiligen Leasinggegenstand während der Leasingvertragslaufzeit gemäß nachfolgendem Leistungskatalog durchführen lassen.

Der Leistungskatalog beinhaltet Serviceupdates bei Pedelecs (E-Bikes) sowie die allgemeine Überprüfung des/der Rahmen, Schaltung, Kette, Riemen, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor, jedoch keine Instandsetzung oder Reparaturen.

16.3. Leistungszeiträume

Um die seitens der Hersteller angegebenen Überprüfungsempfehlungen einzuhalten, kann der Leasingnehmer bzw. der Nutzer im Zeitraum ab dem 13. bis Ende des 17. Monats nach Übergabe des Leasinggegenstands die Erstinspektion im Rahmen des Inspektionspaketes „Inspektion plus“ bei einem teilnehmenden Händler durchführen lassen.

Die zweite Inspektion im Rahmen des Inspektionspaketes „Inspektion plus“ kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 25. bis Ende des 29. Monats nach Übergabe des Leasinggegenstands bei einem teilnehmenden Händler durchführen lassen.

Der Leasingnehmer bzw. der Nutzer erhält 14 Tage vor dem Beginn der beiden vorstehenden Leistungszeiträume jeweils einen einmalig nutzbaren Gutschein-Code per E-Mail, Bikeleasing-APP und Portal zur Verfügung gestellt, der bei Beauftragung und vor Durchführung der Inspektion beim teilnehmenden Händler diesem mitzuteilen ist, da der Händler nur durch Angabe des Gutschein-Codes die Inspektion abrechnen kann.

Wird die Inspektion nicht binnen der vorstehend angegebenen Leistungszeiträume durchgeführt, verfällt der jeweilige Gutschein-Code für die jeweilige Inspektion. Ein Anspruch auf einen neuen Gutschein-Code für die jeweilige Inspektion besteht in diesem Fall nicht. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht ebenfalls nicht.

16.4. Bestätigung, Abrechnung und Laufzeit

Die Kosten für das Inspektionspaket „Inspektion plus“ für ein Fahrrad/Pedelec (E-Bike) beträgt monatlich 4,00 € netto (zzgl. USt.) unabhängig des Kaufpreises/Modells und wird monatlich vom Leasinggeber im Rahmen des Einzel-Leasingvertrages mit eingezogen.

Das Inspektionspaket „Inspektion plus“ und die sich hieraus ergebenden Leistungspflichten enden mit der Beendigung des zugrunde liegenden jeweiligen Einzel-Leasingvertrages. Das Inspektionspaket „Inspektion plus“ ist für sich alleine nicht ordentlich kündbar während der Laufzeit des jeweiligen Einzel-Leasingvertrages.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Inspektionspaketes „Inspektion plus“ bleibt hiervon unberührt.

Bikeleasing-Service

Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium“

Für Leasingnehmer von Fahrrädern/E-Bikes

Grundlage sind die ABMG 2011 der ERGO Versicherung AG (Risikoträger)

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, Bewdleyplatz 18, 34246 Vellmar.

Versicherte Person/Firma ist der jeweilige Arbeitgeber, welcher seinen Arbeitnehmern das Dienstrad über die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Wiesenstraße 35, 37170 Uslar, ermöglicht.

2. Mitversicherte/Versicherungsfähigkeit

Der Versicherungsschutz Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium“ kann für alle am Dienstradmodell teilnehmenden Arbeitnehmern ohne Arbeitnehmerselektion nach Alter/Geschlecht/etc. beantragt werden.

Mitversicherte Leasingnehmer können alle Arbeitgeber sein, die in Deutschland ein Unternehmen betreiben und der versicherten Person (Nutzer) während der Dauer der völligen Arbeitsunfähigkeit zur Zahlung von Gehalt oder Lohn verpflichtet sind, soweit sie einen Leasingvertrag für Räder mit einer mit dem Bikeleasing-Service kooperierenden Leasinggesellschaft abgeschlossen und mittels Überlassungsvertrag an einen Arbeitnehmer ein oder zwei Räder überlassen haben.

Versicherte Arbeitnehmer (Nutzer) können alle lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer sein, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis gegen Entgelt stehen und die während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Gehalts- oder Lohnzahlung gegen den mitversicherten Leasingnehmer haben und ein Rad im Zuge der Gehaltsumwandlung nutzen.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

zu § 2 ABMG 2011

§ 2 ABMG 2011 gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

3.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung ab dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit bzw. ab Wegfall der Lohnfortzahlung für vereinbarte Gesamtleasingraten inkl. der Leasingnebenleistungen (Versicherungsprämie) als Nettobetrag, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ansonsten als Bruttobetrag, die für o. g. geleaste Räder (max. 2 Räder pro Arbeitnehmer) der versicherten Arbeitnehmer (Nutzer) oder nach Unfällen und/oder Krankheit weiter gezahlt werden müssen, soweit der Arbeitnehmer arbeitsunfähig wird und aus der Lohnfortzahlung herausfällt, begrenzt auf 5.000 € je Zweirad.

Im Todesfall des versicherten Arbeitnehmers (Nutzers) wird der Einzelleasingvertrag beendet.

Es gilt keine Selbstbeteiligung oder Wartezeit als vereinbart.

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz als vereinbart.

Völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Vertrages liegt vor, wenn der versicherte Arbeitnehmer (Nutzer) infolge einer Krankheit seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichem Befund in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Krankheit im Sinne des Vertrages ist ein nach ärztlichem Urteil anomaler körperlicher oder geistiger Zustand. Als Krankheit gelten auch Unfälle.

Im Falle von Wiedereingliederungsmaßnahmen ohne Lohnfortzahlungen leistet der Versicherer.

3.2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden/Einschränkung der Leistungspflicht

Keine Leistungspflicht besteht bei Arbeitsunfähigkeit

- a) wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse verursacht oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen wurden;
- b) wegen auf Vorsatz beruhender Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie wegen Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- c) ausschließlich wegen Schwangerschaft, ferner wegen Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung (bedingt durch fehlende persönliche Daten bei Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist eine verifizierte Kalkulation nicht vornehmbar);
- d) während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote für werdende Mütter und Wöchnerinnen in einem Arbeitsverhältnis (Mutterschutz) (bedingt durch fehlende persönliche Daten bei Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist eine verifizierte Kalkulation nicht vornehmbar).

3.3. Ferner besteht keine Leistungspflicht

- e) bei Inanspruchnahme während der Elternzeit (versicherbar über Arbeitgeber-Ausfallversicherung Premium plus);
- f) bei Weitergabe des Rades während der Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen/weiteren Überlassungsvereinbarung an einen anderen Arbeitnehmer (Nutzer) oder der pauschalen Bereitstellung des Rades durch den Arbeitgeber an andere Nutzer;
- g) in Fällen von Suizid; in Zweifelsfällen leistet die ERGO vor.

Bikeleasing-Service

Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium“

4. Obliegenheiten des Arbeitgebers

zu § 19 ABMG 2011

Ergänzend zu § 19 ABMG 2011 hat der Versicherungsnehmer alle geforderten Nachweise zu erbringen.

4.1 Der Arbeitgeber hat insbesondere die eingetretene völlige Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers (Nutzer) innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Wegfall der Lohnfortzahlung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen und den Nachweis jederzeit auf Anforderung der ERGO unverzüglich zu erneuern.

Er muss den Entfall der gesetzlichen Verpflichtung zur Lohnfortzahlung unter Nennung des Ausfallgrundes durch geeignete Unterlagen belegen.

Soweit möglich muss der Nutzer eine ergänzende Erklärung zum Ausfallgrund (z. B. durch ärztliches Attest) abgeben.

Bei Tod des Arbeitnehmers (Nutzer) ist die Einreichung der Sterbeurkunde erforderlich.

4.2 Der Leasingnehmer (Arbeitgeber) hat die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers (Nutzer) innerhalb einer dreitägigen Frist anzuzeigen. Ein Rückfall oder eine anschließende Wiedererkrankung ist erneut innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu melden.

4.3 Die ERGO ist mit den vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der Obliegenheiten verletzt wird.

5. Versicherungsdauer

Maximal sind je Nutzer/Überlassungsvertrag zwei Fahrräder/E-Bikes für die gleiche Laufzeit wie bei dem über den jeweiligen Rahmenvertrag versicherten Fahrräder/E-Bikes möglich.

6. Versicherungsbestätigung und Abrechnung

Die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG bestätigt den Versicherungsschutz dem Arbeitgeber durch das Erstellen einer Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Quartalsende für alle in dem zurückgelegten Quartal aktivierten neuen Leasingverträge. Es wird eine Einmalprämie je Leasingvertrag/Nutzer für die gesamte Laufzeit erhoben.

Die Prämie für ein Fahrrad/E-Bike incl. gesetzl. Versicherungssteuer i. H. v. 19 % beträgt bei einer Leasinglaufzeit von 36 Monaten 36 €. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Risikowegfall steht dem Versicherer die volle Einmalprämie zu.

7. Entschädigungsleistungen

Entschädigungszahlungen erfolgen netto bzw. brutto - je nach Vorsteuerabzugsberechtigung des Leasingnehmers - in der Regel an den Versicherungsnehmer und dieser erstattet die Leistung an den mitversicherten Arbeitgeber.

Entschädigungsabrechnungen werden monatlich gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem mitversicherten Arbeitgeber vorgenommen.

8. Beginn und Ende der Haftung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) bzw. mit der Übergabe an den jeweiligen Leasingnehmer/Nutzer.

Der Versicherungsschutz endet mit Erlöschen des Arbeits-/Anstellungsvertrages durch Kündigung oder Vertragsaufhebung oder mit Ende des Leasingvertrages für das versicherte Rad oder mit Rückgabe des Rades an die Leasinggesellschaft bzw. den Fahrradhändler, maßgeblich ist der früheste der genannten Zeitpunkte.

9. Versehensklausel

Wurde versehentlich eine Anmeldung verspätet eingereicht oder gar unterlassen, so besteht trotzdem ab Risikobeginn Versicherungsschutz in voller Höhe und der Versicherungsnehmer/versicherte Arbeitgeber hat hierdurch keine Rechtsnachteile. Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf Ziffer 4.

10. Entbindung von der Schweigepflicht

Etwaig behandelnde/untersuchende Ärzte und die ERGO werden vom Nutzer von der Schweigepflicht im Einzelfall auf Anforderung entbunden.

Bikeleasing-Service

Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium plus“

Für Leasingnehmer von Fahrrädern/E-Bikes.

Grundlage sind die ABMG 2011 der ERGO Versicherung AG (Risikoträger)

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, Bewdleyplatz 18, 34246 Vellmar.

Versicherte Person/Firma ist der jeweilige Arbeitgeber, welcher seinen Arbeitnehmern das Dienstrad über die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Wiesenstraße 35, 37170 Uslar, ermöglicht.

2. Mitversicherte/Versicherungsfähigkeit

Der Versicherungsschutz Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium plus“ kann nur als Ergänzung für alle am Dienstradmodell teilnehmenden Arbeitnehmer ohne Arbeitnehmerselektion nach Alter/Geschlecht/etc. zur bestehenden Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium“ beantragt werden. Mitversicherte Leasingnehmer können alle Arbeitgeber sein, die in Deutschland ein Unternehmen betreiben, welches mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt und einen Leasingvertrag für Räder über eine mit dem Bikeleasing-Service kooperierenden Leasinggesellschaft abgeschlossen und mittels Überlassungsvertrag an einen Arbeitnehmer ein oder zwei Räder überlassen hat.

Mitversicherte Arbeitnehmer (Nutzer) können alle Lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer sein, die in einem Arbeits-/Anstellungsverhältnis unbefristet und ungekündigt gegen Entgelt stehen. Versichert werden Unternehmen, die mindestens 3 Jahre alt sind (Ausnahmeregelung gilt für Tochtergesellschaften von bereits versicherten Großunternehmen, diese haben sofortigen Anspruch außerhalb der 3 Jahres-Klausel).

Fluktuationskritische Branchen wie derzeit Pflegedienste, Hotel- und Gaststättengewerbe, Zeitarbeitsfirmen, Personaldienstleister, Gebäudereiniger und Anbieter von Callcentern sind nur bedingt und gegen gesonderte Auflagen nach vorheriger gesonderter Prüfung versicherbar. In den genannten Branchen kann die Versicherungsfähigkeit nicht garantiert werden.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

zu § 2 ABMG 2011

§ 2 ABMG 2011 gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

3.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme der geleasten Räder (maximal 2 Räder pro Arbeitnehmer), die per Überlassungsvertrag an einen klar definierten Arbeitnehmer übergeben wurden, sofern der Arbeitsvertrag/Anstellungsvertrag in dem vereinbarten Überlassungszeitraum seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers beendet wird oder der Arbeitnehmer wegen Elternzeit freigestellt wird. Die Feststellung der Rechtskräftigkeit der Kündigung oder die Freistellung wegen Elternzeit löst einen versicherten Schaden aus.

3.2. Erstattet werden die im Ablöseangebot der jeweiligen Leasinggesellschaft genannten Beträge inkl. Leasingnebenleistungen (Versicherungsprämie) und Transport/Abwicklungskosten durch die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG.

3.3. Es gilt keine Selbstbeteiligung als vereinbart.

3.4. Es gilt weltweiter Versicherungsschutz als vereinbart.

3.5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden/Einschränkung der Leistungspflicht.

Keine Leistungspflicht besteht

a) bei Unternehmen, für die ein Sozialplan besteht oder vereinbart wird oder wurde.

b) im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers = Leasingnehmers

4. Obliegenheiten des Arbeitgebers

zu § 19 ABMG 2011

Ergänzend zu § 19 ABMG 2011 hat der Arbeitgeber alle geforderten Nachweise zu erbringen.

4.1 Das Austrittsdatum des Arbeitnehmers muss vor Austritt angezeigt werden.

Bei einer fristlosen Kündigung sollte die Anzeige innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen.

Der Antritt der Elternzeit des Arbeitnehmers muss vor Antritt angezeigt werden.

Bikeleasing-Service

Arbeitgeber-Ausfallversicherung „Premium plus“

4.2 Bei Anzeige des Endes des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses oder Antritt der Elternzeit erhält der Leasingnehmer und dessen Arbeitnehmer immer ein Ablöseangebot der Leasinggesellschaft, welches er annehmen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Entscheidung des Arbeitgebers/Arbeitnehmers über den Verbleib des Rades muss kurzfristig nach Kündigung des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses oder Anzeige des Antritts der Elternzeit erfolgen.

4.3 Die ERGO ist mit den vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der Obliegenheiten verletzt wird.

5. Wartezeit

Im Falle einer Kündigung greift der Versicherungsschutz ab dem 7. Monat, im Falle einer angezeigten Elternzeit ab dem 13. Monat.

6. Versicherungsbestätigung und Abrechnung

Die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG bestätigt den Versicherungsschutz dem Arbeitgeber durch das Erstellen einer Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Quartalsende, für alle in dem zurückgelegten Quartal aktivierten neuen Leasingverträge. Es wird eine Einmalprämie je Leasingvertrag/Nutzer für die gesamte Laufzeit erhoben.

Die Prämie für ein Fahrrad/E-Bike incl. gesetzl. Versicherungssteuer i. H. v. 19 % beträgt bei einer Leasinglaufzeit von 36 Monaten 36 €. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Risikowegfall steht dem Versicherer die volle Einmalprämie zu.

7. Entschädigungsleistungen

Entschädigungszahlungen erfolgen in der Regel an den Versicherungsnehmer und dieser ist für den Prozess der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages gegenüber dem mitversicherten Arbeitgeber verantwortlich.

Das betroffene Dienstrad ist bei Inanspruchnahme der Versicherung dem Versicherungsnehmer auszuhändigen. Die Organisation der Überführung und die damit zusammenhängenden Kosten werden von dem Versicherungsnehmer getragen.

8. Beginn und Ende der Haftung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) bzw. mit der Übergabe an den jeweiligen Leasingnehmer/Nutzer, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit (6 Monate ab Übergabe des verleasten Fahrrad/E-Bike an den Arbeitnehmer bei Kündigung und 12 Monate ab Übergabe des verleasten Fahrrad/E-Bike an den Arbeitnehmer bei Elternzeit).

Der Versicherungsschutz endet mit Erlöschen des Arbeits-/Anstellungsvertrages durch Kündigung oder Vertragsaufhebung oder mit Ende des Leasingvertrages für das versicherte Rad oder mit Rückgabe des Rades an die Leasinggesellschaft bzw. den Fahrradhändler, maßgeblich ist der früheste der genannten Zeitpunkte.

9. Versehensklausel

Wurde versehentlich eine Anmeldung verspätet eingereicht oder gar unterlassen, so besteht trotzdem ab Risikobeginn Versicherungsschutz in voller Höhe und der Versicherungsnehmer/versicherte Arbeitgeber hat hierdurch keine Rechtsnachteile.

Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf Ziffer 4.

Bikeleasing-Service

Rechtsschutz & Haftpflichtversicherung

Für Leasingnehmer von Fahrrädern/E-Bikes

Grundlage sind die Rechtsschutzbedingungen D.A.S KT 2017 RS V und ERGO Haftpflichtversicherungsbedingungen aus Anlage A2017

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die BLS Versicherungs GmbH & Co.KG, Bewdley Platz 18, 34246 Vellmar.

2. Versicherte Personen

Für Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber mit Bikeleasing-Service GmbH & Co.KG das sog. Dienstrad-Modell vereinbart haben und die vom Arbeitgeber zur Nutzung dieses Modells berechtigt wurden, besteht Rechtsschutz- und Haftpflicht-Versicherungsschutz in nachstehend beschriebenem Umfang.

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind die Rechtsschutzbedingungen D.A.S KT 2017 RS V und ERGO Haftpflichtversicherungsbedingungen aus Anlage A2012 Grundlage des Versicherungsverhältnisses.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden Haftpflicht/Rechtsschutz

Haftpflicht- bzw. Rechtsschutz-Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen (Ziffer 2) sowie für von diesen zur Nutzung des Leasing-Rades ermächtigten Personen (berechtigte Nutzer) im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Dienstrades ohne Elektroantrieb oder eines Dienstrades mit Elektroantrieb mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 Km/h.

Versicherungsschutz besteht für die Versicherten nur dann, wenn nicht bereits aufgrund einer anderen Haftpflichtversicherung/Rechtsschutzversicherung Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Besitzer, berechtigter und begünstigter Nutzer des Leasingfahrrades, hierbei ist die gesamte private Nutzung außerhalb der Arbeitszeit berücksichtigt, aber auch der Weg zur und von der Arbeit und die damit verbundenen Risiken in Straßenverkehr. Nicht versichert sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden, Eigenschäden, Schäden die den nächsten Angehörigen zugefügt werden, Schäden durch Beteiligung an Rennen und der damit zusammenhängenden Übungsfahrten. Dienstliche, berufliche und betriebliche Fahrten unterliegen der betrieblichen Haftpflichtversicherung und sind nicht Bestandteil der Absicherung.

3.2 Versichert ist die der Schadensersatz-Rechtsschutz, um Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die der Straf-Rechtsschutz, um sich gegen den Vorwurf eines verkehrsrechtlichen Vergehens oder eines sonstigen, nicht ausschließlich vorsätzlich begehbaren Vergehens zu verteidigen, der Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen. Der Versicherungsschutz umfasst eine schnelle, umfassende Prüfung kostendendeckenden Rechtsschutzes mit qualifizierten Juristen als Ansprechpartner für Versicherte und Rechtsanwalt, sofortige telefonische Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, auf Wunsch die Vermittlung eines besonders geeigneten Fachanwaltes, sowie die umfassende Betreuung /Abwicklung inkl. Der Abrechnung des Rechtsschutzfalles in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt.

4. Obliegenheiten der Mitversicherten Personen (Ziffer 2)

Schäden sind innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung anzuzeigen, wenn möglich sollte der Schaden abgewendet oder gemindert werden, dabei sind die Weisungen des Versicherers zu befolgen soweit diese zumutbar sind. Alle aus der Sicht des Versicherers erforderlichen Unterlagen/Schadensberichte/Schriftstücke sind dem Versicherer vorzulegen, der Versicherer ist bei der Schadenbearbeitung/Ermittlung/Regulierung durch den berechtigten Nutzer/Leasingnehmer zu unterstützen. Sobald ein Anspruch durch einen dritten erhoben, ein staatsanwaltliches/gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid erlassen wird (dem fristgerecht widersprochen werden muss), ist der Versicherer unverzüglich zu informieren. Für die Haftpflichtversicherung gilt: Bei gerichtlichen Ansprüchen muss dem Versicherer die Führung des Verfahrens überlassen werden.

Die Verletzung der Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) kann dazu führen, dass der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfällt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war. Arglist führt zum Verlust der Versicherungsleistung.

5. Versicherungsort

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz als vereinbart, solange ein vorübergehender Auslandsaufenthalt 6 Monate nicht übersteigt.

6. Versicherungssummen Haftpflicht/Rechtsschutz

Die Versicherungssumme ist im Haftpflichtbereich auf je 1.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden (je Fahrrad/E-Bike) pro Versicherungsfall begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle innerhalb der Dauer der Überlassung an den berechtigten Nutzer (je Fahrrad/E-Bike) auf 3.000.000 € begrenzt. Die Versicherungssumme im Rechtsschutzbereich ist auf 500.000 € je Rechtsschutzfall begrenzt, zusätzlich werden für Strafkautionen bis zu 200.000 € als Darlehen bereitgestellt.

Bikeleasing-Service

Rechtsschutz & Haftpflichtversicherung

7. Wartezeit/Selbstbeteiligung

Wartezeiten bestehen nicht. Eine Selbstbeteiligung ist nicht vereinbart..

8. Beginn und Ende der Haftung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Einzelleasingvertrages und endet automatisch nach 36 Monaten oder mit der Beendigung der Überlassung des Dienstrades.

9. Versicherungsbestätigung und Abrechnung

Die BLS Versicherungs GmbH & Co.KG bestätigt den Versicherungsschutz dem Arbeitgeber durch das Erstellen einer Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Quartalsende, für alle in dem zurückgelegten Quartal aktivierten neuen Leasingverträge. Es wird eine Einmalprämie je Leasingvertrag/Nutzer für die gesamte Laufzeit erhoben. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Risikowegfall steht dem Versicherer die volle Einmalprämie zu.

Die Prämie je Nutzer incl. Versicherungssteuer i.H.v. 19 % beträgt 36 €.

Bei einer Überlassung von 2 Diensträdern an den selbigen berechtigten Nutzer, wird die Prämie je Dienstrad erhoben.